

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 57

FREITAG, DEN 23. JULI

2021

## Inhalt:

|   | Seite |   | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rundfunkwesens und der Telemedien.....   | 1193  | Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Viereck/Bezirk Altona.....  | 1198  |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet Heimfelder Holz.....  | 1194  | Interessenbekundungsverfahren zur Trägerschaft der Einrichtung „Jugendtreff Jarrestadt“.....  | 1198  |
| Bekanntgabe nach § 23a des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) – Beiersdorf Manufacturing Hamburg (BMH) GmbH, Tropowitzstraße 10, 22529 Hamburg.....   | 1194  | Interessenbekundungsverfahren zur Trägerschaft der Einrichtung „Mädchentreff Barmbek-Süd“.....  | 1199  |
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht.....       | 1194  | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Haselkamp –.....   | 1201  |
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht..... | 1195  | Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Travemünder Stieg und Schmahlsweg –.....  | 1201  |
| Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife zur Umsetzung des Gesetzes über die Pflegeberufe an Schulen in freier Trägerschaft.....            | 1195  | Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bordesholmer Straße, Eutiner Straße und Hohwachter Weg –.....   | 1202  |
| Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen.....   | 1196  | Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Parchimer Straße –.....   | 1202  |
| Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Wilhelmsburg – Hauland – nördlicher Teil –.....   | 1196  | Widmung Halstenbeker Weg im Bezirk Eimsbüttel   | 1202  |
| Widmung einer Wegefläche in der Straße Joachimstraße/Bezirk Altona.....   | 1197  | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schoolmesterkamp –.....  | 1202  |
| Widmung einer Wegefläche in der Straße Johanniskrautweg/Bezirk Altona.....  | 1197  | Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hummelsbüttler Hauptstraße –.....   | 1203  |
| Widmung einer Wegefläche in der Straße Kernbeiberweg/Bezirk Altona.....   | 1197  | Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hummelsbüttler Hauptstraße –.....   | 1203  |
| Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Warthestraße/Bezirk Altona.....   | 1197  | Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg..... | 1203  |
| Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Weistrizstraße/Bezirk Altona.....   | 1197  | Änderung zum Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen.....  | 1204  |
|   |       | Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)...   | 1205  |
|   |       | Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack.....  | 1208  |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rundfunkwesens und der Telemedien

Vom 13. Juli 2021

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar

1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 30. März 2021 (BGBl. I S. 448, 458), wird bestimmt:

Abschnitt IV Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rundfunkwesens und der Telemedien vom 25. März 1997 (Amtl. Anz. S. 721), zuletzt geändert am 25. April 2017 (Amtl. Anz. S. 741, 742), erhält folgende Fassung:

„3. § 16 Absatz 2 Nummern 3 bis 6 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert

am 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436, 1443), in der jeweils geltenden Fassung

die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 2021.

Amtl. Anz. S. 1193

## Verordnung über das Naturschutzgebiet Heimfelder Holz

Es ist beabsichtigt, auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), die Verordnung über das Naturschutzgebiet Heimfelder Holz zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung sowie eine Begründung liegen vom 30. Juli 2021 bis zum 30. August 2021 öffentlich aus. Während dieses Zeitraums können sie in folgenden Dienststellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Eingangsbereich, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie
- Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg, nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/428 71 – 2389 oder per E-Mail-Anfrage unter [WBZ@harburg.hamburg.de](mailto:WBZ@harburg.hamburg.de).

Zusätzlich können der Entwurf der Verordnung sowie eine Begründung im oben genannten Zeitraum im Internet unter <https://www.hamburg.de/naturschutz-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder elektronisch unter: [naturschutz@bukea.hamburg.de](mailto:naturschutz@bukea.hamburg.de) vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Hamburg, den 14. Juli 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1194

## Bekanntgabe nach § 23 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Beiersdorf Manufacturing Hamburg (BMH) GmbH, Troplowitzstraße 10, 22529 Hamburg

**Anpassung der Abfüll-Linie FZ 21 auf Deo-Zerstäuber-Produkte im Geb. 324 und Einrichtung einer LKW-Beladestation am Geb. 324 bei der Beiersdorf Manufacturing Hamburg GmbH im Werk 3**

Die Firma Beiersdorf-Manufacturing Hamburg GmbH (BMH) hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Anzeige nach § 23 a BImSchG für

- die Einrichtung einer vorhandenen Füll-Linie für Deo-Zerstäuber-Produkte und
- die Errichtung einer LKW-Beladestation am Gebäude 324 eingereicht.

In dem Cosmed-Bereich befinden sich neben den Fülllinien für Pflegemittel auch Abfülllinien für Roll-On-Produkte als nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG auf dem Betriebsbereich der BMH GmbH gemäß § 1 Absatz 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Da im Rahmen des Vorhabens auch mit Störfallstoffen umgegangen wird, sind für derartige Maßnahmen Anzeigen nach § 23 a BImSchG einzureichen.

Die nach § 23 a BImSchG erfolgte Prüfung durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – hat ergeben, dass durch die störfallrelevanten Änderungen der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG besteht somit nicht.

Hamburg, den 12. Juli 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1194

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht

**Firma RÄDER-VOGEL  
Räder- u. Rollenfabrik GmbH & Co. KG  
Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle mit der dazugehörigen Lagerung  
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG,  
Aktenzeichen: 48/2021**

Die Firma RÄDER-VOGEL Räder- u. Rollenfabrik GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 13. April 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung der Prepolymerherstellung von Räder- und Rollenwerkstoff (Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pollhornbogen 3 in 21107 Hamburg beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach über-

schlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargelegt.

Hamburg, den 16. Juli 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und  
Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1194

## **Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht**

**Firma Staack Pooltankstellen GmbH & Co. KG  
Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle mit der  
dazugehörigen Lagerung  
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG,  
Aktenzeichen: 40/2021**

Die Firma Staack Pooltankstellen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 9. November 2020 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle einschließlich der dazugehörigen Lagerung (Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Pollhornweg 25 in 21107 Hamburg beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG in Verbindung mit § 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargelegt.

Hamburg, den 16. Juli 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und  
Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1195

## **Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife zur Umsetzung des Gesetzes über die Pflegerberufe an Schulen in freier Trägerschaft**

Vom 23. Juli 2021

### **1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck**

#### **1.1 Rechtsgrundlage**

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt als Zuwendung im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **1.2 Zuwendungszweck**

Mit dem Gesetz über die Pflegerberufe (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49 S. 2581) sind die bisher getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einer einheitlichen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt worden. Die Finanzierung erfolgt über Einzahlungen der verschiedenen Kostenträger in einen Ausbildungsfonds. Der in § 33 PflBG festgeschriebene und durch den Fonds zu deckende Finanzierungsbedarf enthält gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 PflBG – bis auf die entstehenden Bewirtschaftungskosten der Pflegeschulen – jedoch keine Kostenbestandteile für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Die durch den Ausbildungsfonds finanzierten Unterrichtsinhalte konzentrieren sich auf den Fachunterricht. Die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife (FHR) ist ein wesentliches Attraktivitätsmerkmal, das in anderen Berufsausbildungen regelhaft gewährleistet ist. Um diese Möglichkeit für die künftige Pflegeausbildung herzustellen und der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife zu entsprechen, sind Zusatzunterrichte erforderlich. Diese werden aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert. Der Zuschuss nach dieser Richtlinie ersetzt ab dem Schuljahr 2020/2021 die bisherige Finanzierung der Zusatzunterrichte nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.

### **2. Zuwendungsempfängende**

Pflegeschulen, denen eine staatliche Anerkennung im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 PflBG erteilt worden ist, können nach dieser Richtlinie Zuschüsse zur Finanzierung der Zusatzunterrichte zum Erwerb der Fachhochschulreife beantragen, soweit für ihre Schülerinnen und Schüler das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) vom 21. September 2004, zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190), keine Anwendung findet.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist ein von der Schulaufsicht genehmigtes Konzept über die Inhalte und die Durchführung der Zusatzunterrichte zum Erwerb der Fachhochschulreife.

**4. Art, Form und Finanzierungsart der Zuwendung**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gewährt zur Projektförderung einen nicht rückzahlbaren schuljährlichen Zuschuss zu den Kosten für die notwendigen Zusatzunterrichte zum Erwerb der Fachhochschulreife als Festbetrag.

**5. Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich schuljahresbezogen nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Ausbildung gemäß PflBG befinden und den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, multipliziert mit einem Pro-Kopf-Satz in Höhe von 275,- Euro, analog zu den im staatlichen Bereich anfallenden Kosten für die entsprechende Lehrerbedarfsgrundlage.

**6. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

**7. Verfahren****7.1 Antrag**

Die Schulträger gemäß Nummer 2 können Zuwendungen jeweils bis zum 30. September für das laufende Schuljahr schriftlich bei der Behörde für Schule und Berufsbildung – V 38-6 – Sachgebiet Zuwendungen – beantragen.

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages, welcher form- und fristgerecht einzureichen ist. Der Antrag ist unter Verwendung der von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu stellen.

Mit dem Antrag ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler anzugeben, die im Bewilligungsjahr Zusatzunterrichte zum Erwerb der Fachhochschulreife erhalten und ein Konzept nach Nummer 3 dieser Richtlinie einzureichen. Für Folgeanträge muss ein Konzept nur insoweit eingereicht werden, als sich Änderungen zum bisherigen Konzept ergeben.

**7.2 Bewilligung**

Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.

**7.3 Auszahlung**

Die Zuschüsse werden nach Bestandskraft des Bescheides abweichend von Ziffer 1.4 ANBest-P auf Anforderung jeweils vom 31. Januar und 31. Juli des laufenden Schuljahres ausbezahlt.

**7.4 Nachweis der Verwendung**

Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach dem Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Einreichung einer Liste der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie einer Übersicht zu den im Zusammenhang mit der Erteilung der Zusatz-

unterrichte entstandenen Personalkosten bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

**7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung.

**8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Hamburg, den 23. Juli 2021

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amtl. Anz. S. 1195

## Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

### Mitteilung Nummer 20 über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 2. Juli 2021 (S. 1060) gebe ich bekannt:

#### Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Bergedorf

Herr Norbert-Johannes Fleige (laufende Nummer 6 auf der Bezirksliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat sein Mandat mit Wirkung zum 1. August 2021 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Jan Vlamynck (laufende Nummer 10 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Jan Vlamynck hat die Wahl am 2. Juli 2021 angenommen.

Hamburg, den 13. Juli 2021

**Der Landeswahlleiter**

Amtl. Anz. S. 1196

## Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Wilhelmsburg – Hauland – nördlicher Teil –

Nach § 7 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung vom 26. Juni 1989 (veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 130 vom 7. Juli 1989 S. 1342) der im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, belegenen Flächen der Flurstücke 5620 (teilweise, etwa 1860 m<sup>2</sup>), 13007 (teilweise, etwa 210 m<sup>2</sup>) und 13005 (teilweise, etwa 75 m<sup>2</sup>) mit sofortiger Wirkung auf den Fußgängerverkehr und den Radverkehr beschränkt. Der bisherige Widmungsumfang für den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 2,8 t und den landwirtschaftlichen Verkehr entfällt. Bei der

Fläche des Flurstücks 13005 beschränkt sich die Veränderung der Benutzbarkeit auf die Wegeoberfläche.

Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist orange gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der in ihrer Benutzbarkeit geänderten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.136, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 12. Juli 2021

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1196

### Widmung einer Wegefläche in der Straße Joachimstraße/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, eine etwa 3976 m<sup>2</sup> große, in der Straße Joachimstraße liegende Wegefläche (Flurstück 1847) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den Wegeteil von der Kehre in Höhe der Hausnummern 17 und 26 bis zur Straße Bockhorst wird der Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 12. Juli 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1197

### Widmung einer Wegefläche in der Straße Johanniskrautweg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, eine etwa 1733 m<sup>2</sup> große, in der Straße Johanniskrautweg liegende Wegefläche (Flurstück 2937) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 12. Juli 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1197

### Widmung einer Wegefläche in der Straße Kernbeißerweg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 1471 m<sup>2</sup> große, in der Straße Kernbeißerweg liegende Wegefläche (Flurstück 1402) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 12. Juli 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1197

### Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Warthestraße/ Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 5501 m<sup>2</sup> große, in der Straße Warthestraße liegende Wegefläche (Flurstück 4823) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Juli 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1197

### Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Weistritzstraße/ Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 2121 m<sup>2</sup> große, in der Straße Weistritzstraße liegende Wegefläche (Flurstück 2122) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die

beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Juli 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1197

## Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Viereck/ Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Groß Flottbek, Ortsteil 218, eine etwa 2550 m<sup>2</sup> große, in der Straße Viereck liegende Wegefläche (Flurstück 1024) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Juli 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1198

## Interessenbekundungsverfahren zur Trägerschaft der Einrichtung „Jugendtreff Jarrestadt“

### Gegenstand der Interessenbekundung

Ab dem 1. Januar 2022 soll die Trägerschaft für die Einrichtung Jugendtreff Jarrestadt übertragen werden. Der bisherige Träger „Jarrestadt Leben e.V.“ möchte zum genannten Datum das Projekt übergeben. Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich an Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 74 SGB VIII, die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Globalrichtlinie J 1/16 vorhalten. In der Globalrichtlinie „GR J1/16“ der Sozialbehörde (ehem. BASFI) sind die Grundsätze und Bedingungen der Angebotsform verankert. Die Globalrichtlinie regelt u. a. die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter in Bezug auf Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, sowie die Verwendung der Haushaltsmittel aus der Rahmenezuweisung. Der Träger bietet die Gewähr für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben der Globalrichtlinie und ist im Sinne des Zuwendungsrechts förderungsfähig. Der Träger soll im Sozialraum verankert sein, bzw. über gute Kenntnisse des Sozialraums, in dem das Angebot stattfindet, verfügen. Als Finanzierungsform kommen über den Umfang des Angebots Zuwendungen nach § 74 SGB VIII in Betracht.

Die Einrichtung Jugendtreff Jarrestadt

- Der Jugendtreff Jarrestadt ist eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die pädagogische Konzeption basiert auf den §§ 9 und 11 SGB VIII.
- Das Angebot des Jugendtreffs richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 21 Jahren. Das Spektrum der Besucher:innen der Einrichtung setzt sich heterogen zusammen. Es berücksichtigt u. a.: Unterschiede im Hinblick auf Herkunft, Aufenthaltsstatus, Gender, Peers, Jugendkultur, Kultur, Bildung und ökonomische Verhältnisse der Besucher:innen. Diese Vielfalt ist für die pädagogische Arbeit von großer Bedeutung.
- Die pädagogische Arbeit im Jugendtreff ist getragen von einer Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen,
  - die ihnen die Fähigkeit zur Selbstverantwortung und Selbstwirksamkeit unterstellt,
  - die davon ausgeht, dass Kinder und Jugendliche mit positivem Potential ausgestattet sind, welches wir wahrnehmen, wertschätzen und welchem wir Raum geben,
  - die davon ausgeht, dass junge Menschen Expert:innen für ihre Bedürfnisse sind und ihre Entwicklungsprozesse selbst gestalten können.

Ziele/Inhalte des Projektes

- In der Konzeption des Jugendtreffs ist die Eröffnung von Erfahrungsräumen als Basis der pädagogischen Arbeit verankert. Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, Raum und Möglichkeiten bereit zu stellen, die die Besucher:innen einladen, Erfahrungen zu machen.
- Die Entwicklungen finden im Rahmen von Freizeitaktivitäten statt, die einzeln oder als Gruppe wahrgenommen werden. Initiator:innen sind dabei die Adressat:innen selbst. Insofern steht die Ermöglichung von Beteiligungsprozessen als wichtiges Arbeitsprinzip der pädagogischen Arbeit im Vordergrund.
- Die Erfahrungsräume dafür sind: eine Kreativ- und Fahrradwerkstatt, ein Tonstudio, ein großer Saal mit Billardtisch, Tresen, Beamer und gemütlichen Sofaecken, eine Küche, eine Terrasse mit angrenzendem Garten und Wasserzugang zur Alster. Es gibt außerdem Wände für Graffiti-Kunst, einen Basketballplatz sowie eine Kraftsport-Station.
- Pädagogische Begleitung in Form von Gesprächen entwickelt sich zumeist situativ innerhalb der vielfältigen Erfahrungsräume des Jugendtreffs bezugnehmend auf das komplexe Themenspektrum der Zielgruppe.
- Für die Themen und Entwicklungsbedürfnisse der Jugendlichen eröffnet das pädagogische Team inspirierende und sichere Räume und stellt pädagogische Beziehung und Begleitung zur Verfügung. Eine Pädagogik, die für die Möglichkeit eventueller Traumatisierungen sensibilisiert ist, ist dabei unabdingbar, insbesondere in der Arbeit mit jungen Menschen mit Fluchtgeschichte. Hierbei liegt der Fokus innerhalb des Rahmens der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in den Bereichen der Psychoedukation sowie bei der psychischen Stabilisierung. Dabei finden Anteile der Arbeit auf der Grundlage des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) statt.

### Fachliche, formale und strukturelle Anforderungen

#### Personal

Für die Durchführung des Projektes sind vom Träger sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen.

Die derzeit angestellten Mitarbeiter:innen (1,5 VZ) sind zu den jetzigen Bedingungen und Eingruppierungen weiter zu beschäftigen.

Die Möglichkeiten der kollegialen Beratung und die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen sind sicherzustellen und konzeptionell zu hinterlegen.

Die festangestellten Fachkräfte werden von Honorarmitarbeiter:innen in der Arbeit unterstützt. Diese Honorarmitarbeiter:innen werden von den festangestellten Fachkräften angeworben und beschäftigt. Es ist wünschenswert, dass sie ebenfalls über sozialpädagogische Fachkenntnisse verfügen.

#### **Inhalte**

Die Weiterführung der oben beschriebenen pädagogischen Ausrichtung soll verbindlich gewährleistet und weiter entwickelt werden. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, dass die oben beschriebene partizipatorische Ausrichtung beibehalten wird und die getroffenen Vereinbarungen mit den Kindern und Jugendlichen beibehalten werden.

#### **Räumliche Gegebenheiten**

Das Gebäude und Gelände des Jugendtreffs Jarrestadt befindet sich am Kaemmererufer. Das Gebäude und das Gelände sind dem derzeitigen Träger zur Durchführung des Angebots Jugendtreff Jarrestadt von der Sozialbehörde unentgeltlich überlassen. Eine Fortsetzung der unentgeltlichen Überlassung an den neuen Träger wird angestrebt.

#### **Finanzierung**

Insgesamt stellt das Bezirksamt Hamburg-Nord für die Einrichtung Jugendtreff Jarrestadt aus der Rahmenzuweisung Offene Kinder- und Jugendarbeit derzeit jährlich etwa 141 000,- Euro als Zuwendung zur Verfügung. Die Projektdauer beträgt jeweils ein Jahr.

#### **Berichtswesen**

Der Träger legt dem Bezirksamt Hamburg-Nord den Nachweis der Ergebnisse zur vorliegenden Zweck-, Ziel- und Leistungsvereinbarung mit einem Sachbericht, statistischen Angaben und den Verwendungsnachweisen vor.

#### **Voraussetzungen und Erwartungen**

Mit der Durchführung der Trägerschaft des Jugendtreffs Jarrestadt sind folgende Voraussetzungen und Erwartungen verbunden:

- Anerkannter Träger der Jugendhilfe.
- Angemessene Größe, Struktur und Erfahrungen des Trägers als Rahmenbedingung für die komplexe Abwicklung der Zuwendung.
- Erfahrungen in der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe und hier insbesondere an dem oben genannten Angebotsfeld.
- Gewährleistung des Schutzauftrages nach §§ 8a, 45 und 79a SGB VIII.
- Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit relevanten Beratungsstellen und fachlich ähnlich ausgerichteten Einrichtungen und Trägern sowie im Sozialraum.
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung des Angebots.

#### **Bewerbung**

Die Interessenbekundung soll auf maximal sechs Seiten (DIN A4, Arial 11 Pkt.) folgende Punkte beinhalten:

#### **Informationen über den Träger**

- Anschrift und Ansprechpartner:innen.
- Erfahrungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

- Darstellung zur Übernahme und konkreten Weiterführung des Jugendtreffs (Konzeptionelle Projektplanung mit Zeitplan).
- Einordnung des Projektes in die bestehenden Strukturen des Trägers.
- Kooperationsstrukturen/Vernetzung im genannten Sozialraum bzw. im Bezirksamt Hamburg-Nord sowie Nennung von Kooperationspartner:innen.

#### **Weitere Dokumente:**

- Dokumente, die die Rechtsfähigkeit des Trägers belegen, Vertretungsbefugnisse bzw. -vollmachten, Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs, Anerkennung als Jugendhilfeträger.
- Erstellung eines Kostenplans (Personalkosten, Honorare, Verwaltungskosten, Sachkosten).
- Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII.
- Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8a und 72a SGB VIII.
- Kopie der derzeit gültigen Satzung des Trägers.
- Organigramm des Trägers, geplante Verortung des Jugendtreffs im Organigramm.
- Der Träger erklärt in seiner Interessensbekundung außerdem, dass das Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, dass weder die Mitarbeiter:innen noch die Geschäftsleitung Kurse oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard für das beantragte Vorhaben ablehnt.

#### **Frist**

Das Bezirksamt Hamburg-Nord ruft interessierte Träger auf, bis zum 26. August 2021 (Eingangsdatum) eine Interessenbekundung mit dem Betreff „IBV Jugendtreff Jarrestadt“ beim Fachamt Sozialraummanagement, z. Hd. Frau Dr. Kuss, Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, in schriftlicher Form sowie an die E-Mail-Adresse Sabine.Kuss@hamburg-nord.hamburg.de als pdf-Datei einzureichen.

Nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereichte Unterlagen können für das weitere Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

#### **Auskünfte**

Für Fragen im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens wenden Sie sich an:

- Herrn Heiko Fuß, 040/428 04-2124,
- Frau Gabriele Flechner, 040/428 04-5420.

Hamburg, den 14. Juli 2021

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 1198

## **Interessenbekundungsverfahren zur Trägerschaft der Einrichtung „Mädchentreff Barmbek-Süd“**

### **Gegenstand der Interessenbekundung**

Ab dem 1. Januar 2022 soll die Trägerschaft für die Einrichtung Mädchentreff Barmbek-Süd übertragen werden. Der bisherige Träger „Jarrestadt Leben e.V.“ möchte zum genannten Datum das Projekt übergeben. Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich an Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 74 SGB VIII, die Angebote der

offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Globalrichtlinie J 1/16 vorhalten. In der Globalrichtlinie „GR J1/16“ der Sozialbehörde (ehem. BASFI) sind die Grundsätze und Bedingungen der Angebotsform verankert. Die Globalrichtlinie regelt u. a. die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter in Bezug auf Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, sowie die Verwendung der Haushaltsmittel aus der Rahmenezuweisung. Der Träger bietet die Gewähr für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben der Globalrichtlinie und ist im Sinne des Zuwendungsrechts förderungsfähig. Der Träger soll im Sozialraum verankert sein, bzw. über gute Kenntnisse des Sozialraums, in dem das Angebot stattfindet, verfügen. Als Finanzierungsform kommen über den Umfang des Angebots Zuwendungen nach § 74 SGB VIII in Betracht.

Die Einrichtung Mädchentreff Barmbek-Süd (MTB)

- Der Mädchentreff Barmbek-Süd ist eine seit zwanzig Jahren bestehende Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt auf feministischer-parteilicher Mädchenarbeit. Der MTB liegt in der Bachstraße 98.
- Die Kernzielgruppe im Mädchentreff ist im Alter von 8 bis 18 Jahren. Angesprochen werden alle Mädchen im Sozialraum. Die Einrichtung ist aber auch offen für Mädchen, die aus anderen Quartieren kommen und durch Freund:innen oder Schulkooperationen auf die Angebote aufmerksam geworden sind.
- Die Angebote des Mädchentreffs richten sich an Mädchen. Die Selbstdefinition der Kinder und Jugendlichen ist an dieser Stelle entscheidend. Die Zielgruppe der Einrichtung sind alle Kinder und Jugendlichen, die sich selbst als Mädchen definieren.
- Der Arbeitsansatz im Mädchentreff beruht auf der Grundlage einer parteilichen Mädchenarbeit. Sie beruht auf § 9 Absätze 2 und 3 und § 11 SGB VIII, Artikel 3 Absatz 2 GG und den Leitlinien der Mädchenarbeit in Hamburg. Des Weiteren auf den § 8a, § 45 und § 79a SGB VIII.
- Die Einrichtung hat regelhaft an drei Tagen in der Woche (Dienstag, Mittwoch und Freitag) sowie, nach Bedarf der Kinder und Jugendlichen, donnerstags oder sonnabends geöffnet. Die Öffnungszeiten und Angebote werden von den Mitarbeiterinnen und den Besucherinnen ausgehandelt und festgelegt.
- Die Arbeit findet im Rahmen des „Offenen Treffs“ sowie in Gruppen statt. Die Inhalte reichen von Spiel- und Bewegungsangeboten, Kunst und Werken, Koch- und Backangeboten bis zur Hausaufgabenhilfe. Diese werden in vielen Fällen von den Mädchen selbst initiiert. Die Pädagoginnen sind „da“, um den Rahmen zu schaffen und (Gesprächs-)Angebote zu machen. Außerdem besteht bei Bedarf die Möglichkeit, Beratung in Anspruch zu nehmen.

#### Ziele/Inhalte des Projektes

- Der Mädchentreff nimmt Mädchen mit all ihren Lebensumständen wahr und ernst, unterstützt und begleitet Mädchen auf Grundlage ihrer Bedürfnisse in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung.
- Der Mädchentreff schafft emanzipatorische (Erfahrungs-)Räume speziell für Mädchen.
- Der Mädchentreff regt Mädchen an, Geschlechterrollen zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen, um eine eigenständige positive Geschlechtsidentität zu entwickeln.

- Der Mädchentreff deckt Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen auf und strebt auf struktureller Ebene ein gleichberechtigtes und gewaltfreies Zusammenleben aller (Geschlechter) an.
- Partizipation ist in der Arbeit im Mädchentreff ein wichtiger Faktor. Die Nutzerinnen gestalten den Mädchentreff und die Inhalte nach ihren Vorstellungen und mit Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte. Regelmäßig finden Mädchentreffversammlungen statt, die von den Kindern und Jugendlichen (mit)gestaltet werden.
- Insbesondere sexualpädagogische Angebote sowie Angebote zum Thema Selbstbehauptung und Selbstverteidigung sowie die Offenheit, auch über tabuisierte Themen sprechen zu können, stellen eine wichtige Säule der Arbeit im Mädchentreff dar. Hierdurch werden Mädchen in ihrer selbstbestimmten Entwicklung unterstützt und begleitet.
- Die Arbeit im Mädchentreff ist allgemein auf Gleichberechtigung und Antidiskriminierung ausgerichtet.

#### Fachliche, formale und strukturelle Anforderungen

##### Personal

Für die Durchführung des Projektes sind vom Träger sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen.

Die derzeit angestellten Mitarbeiterinnen (1 VZ auf 2 TZ) sind zu den jetzigen Bedingungen und Eingruppierungen weiter zu beschäftigen.

Die Möglichkeiten der kollegialen Beratung und die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen sind sicherzustellen und konzeptionell zu hinterlegen.

Die festangestellten Fachkräfte werden von Honorarmitarbeiterinnen in der Arbeit unterstützt. Diese Honorarmitarbeiterinnen werden von den festangestellten Fachkräften angeworben und beschäftigt. Es ist wünschenswert, dass sie ebenfalls über sozialpädagogische Fachkenntnisse verfügen.

##### Inhalte

Die Weiterführung der oben beschriebenen pädagogischen Ausrichtung soll verbindlich gewährleistet und weiter entwickelt werden. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, dass die oben beschriebene partizipatorische Ausrichtung beibehalten wird und die getroffenen Vereinbarungen mit den Kindern und Jugendlichen beibehalten werden.

##### Räumliche Gegebenheiten

Die Räume des Mädchentreffs Barmbek-Süd liegen in der Alten Feuerwache Bachstraße. Sie sind von der Lawaetz-Stiftung angemietet. Die Miete mit Nebenkosten ist in der Zuwendung enthalten.

##### Finanzierung

Insgesamt stellt das Bezirksamt Hamburg-Nord für die Einrichtung Mädchentreff Barmbek-Süd aus der Rahmenezuweisung Offene Kinder- und Jugendarbeit derzeit jährlich etwa 92 000,- Euro als Zuwendung zur Verfügung. Die Projektdauer beträgt jeweils ein Jahr.

##### Berichtswesen

Der Träger legt dem Bezirksamt Hamburg-Nord den Nachweis der Ergebnisse zur vorliegenden Zweck-, Ziel- und Leistungsvereinbarung mit einem Sachbericht, statistischen Angaben und den Verwendungsnachweisen vor.



**Voraussetzungen und Erwartungen**

Mit der Durchführung der Trägerschaft des Mädchentreffs sind folgende Voraussetzungen und Erwartungen verbunden:

- Anerkannter Träger der Jugendhilfe.
- Angemessene Größe, Struktur und Erfahrungen des Trägers als Rahmenbedingung für die komplexe Abwicklung der Zuwendung.
- Erfahrungen in der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe und hier insbesondere in den oben genannten Angebotsfeldern,
- Gewährleistung des Schutzauftrages nach §§ 8a, 45 und 79a SGB VIII,
- Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit relevanten Beratungsstellen und fachlich ähnlich ausgerichteten Einrichtungen und Trägern sowie im Sozialraum.
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung des Angebots.

**Bewerbung**

Die Interessenbekundung soll auf maximal sechs Seiten (DIN A4, Arial 11 Pkt.) folgende Punkte beinhalten:

**Informationen über den Träger**

- Anschrift und Ansprechpartner:innen.
- Erfahrungen in der Arbeit mit Mädchen und deren Familien, sowie Erfahrung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Darstellung zur Übernahme und konkreten Weiterführung des Mädchentreffs (Konzeptionelle Projektplanung mit Zeitplan).
- Einordnung des Projektes in die bestehenden Strukturen des Trägers.
- Kooperationsstrukturen/Vernetzung im genannten Sozialraum bzw. im Bezirksamt Hamburg-Nord sowie Nennung von Kooperationspartner:innen.

**Weitere Dokumente:**

- Dokumente, die die Rechtsfähigkeit des Trägers belegen, Vertretungsbefugnisse bzw. -vollmachten, Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs, Anerkennung als Jugendhilfeträger.
- Erstellung eines Kostenplans (Personalkosten, Honorare, Verwaltungskosten, Sachkosten).
- Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII.
- Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8a und 72a SGB VIII.
- Kopie der derzeit gültigen Satzung des Trägers.
- Organigramm des Trägers, geplante Verortung des Mädchentreffs im Organigramm.
- Der Träger erklärt in seiner Interessenbekundung außerdem, dass das Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, dass weder die Mitarbeiter:innen noch die Geschäftsleitung Kurse oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard für das beantragte Vorhaben ablehnt.

**Frist**

Das Bezirksamt Hamburg-Nord ruft interessierte Träger auf, bis zum 26. August 2021 (Eingangsdatum) eine Interessenbekundung mit dem Betreff „IBV Mädchentreff Barmbek-Süd“ beim Fachamt Sozialraummanagement, z. Hd. Frau Dr. Kuss, Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, in

schriftlicher Form sowie an die E-Mail-Adresse Sabine.Kuss@hamburg-nord.hamburg.de als pdf-Datei einzureichen.

Nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereichte Unterlagen können für das weitere Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

**Auskünfte**

Für Fragen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wenden Sie sich an:

- Herrn Heiko Fuß, 040/428 04-2124,
- Frau Gabriele Flechner, 040/428 04-5420.

Hamburg, den 14. Juli 2021

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 1199

## Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Haselkamp –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Verbreiterungsflächen Haselkamp (Flurstück 6538 teilweise), Haus Nummer 43 gegenüberliegend sowie Ecke Schemmannstraße liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Juli 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1201

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Travemünder Stieg und Schmahlsweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Neu-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

- Travemünder Stieg (Flurstücke 434 [3631 m<sup>2</sup>] und 1054 [8 m<sup>2</sup>]):

Von der Parchimer Straße Haus Nummer 13 gegenüberliegend bis zur Parchimer Straße Haus Nummer 41 gegenüberliegend verlaufend dem allgemeinen Verkehr.

- Schmahlsweg (Flurstück 1028 [1285 m<sup>2</sup>]):

Vom Travemünder Stieg abzweigend und in einer Kehre endend dem allgemeinen Verkehr.

Die daran anschließende Wegeverbindung einschließlich des überbauten Durchgangs bis zur Schweriner Straße dem allgemeinen Fußgängerverkehr.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 8. Juli 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1201

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bordesholmer Straße, Eutiner Straße und Hohwacher Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Neu-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet:

- Bordesholmer Straße (Flurstück 519 [2563 m<sup>2</sup>):  
Von Ebersmoorweg bis Rahlstedter Straße verlaufend.
- Eutiner Straße (Flurstück 553 [2634 m<sup>2</sup>):  
Vom Ebersmoorweg abzweigend und bis Rahlstedter Straße verlaufend.
- Hohwacher Weg (Flurstück 584 [2663 m<sup>2</sup>):  
Vom Ebersmoorweg abzweigend und bis Stapelfelder Straße verlaufend.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 8. Juli 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1202

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Parchimer Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Neu-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Parchimer Straße (Flurstück 2363 [6327 m<sup>2</sup>]), von Schweriner Straße bis Warnemünder Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Juli 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1202

## Widmung Halstenbeker Weg im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt (Flurstück 2602), in der Straße Halstenbeker Weg belegene Verbreiterungsfläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichem Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Juli 2021

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1202

## Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schoolmesterkamp –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Schoolmesterkamp (Flurstück 38 teilweise), von Haselkamp bis Farmsener Landstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentli-

chen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Juli 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1202

## Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hummelsbüttler Hauptstraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegene öffentliche Wegefläche Hummelsbüttler Hauptstraße (Flurstück 4807 teilweise), vor Haus Nummern 19 bis 21 verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Juli 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1203

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hummelsbüttler Hauptstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegenen Verbreiterungsflächen Hummelsbüttler Hauptstraße (Flurstücke 4807 und 4808 jeweils teilweise), vor Haus Nummern 25 und 66 sowie der Einmündung Immenredder und Grützmühlenweg, und Grützmühlenweg Haus Nummer 28 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes

Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Juli 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1203

## Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 10. Juni 2021

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Juni 2021 nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 99 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die erste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Juni 2020 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich/Allgemeines“.

1.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe liegt vor, wenn diese im Internet veröffentlicht ist. Auf der Startseite der Hochschule ist auf die Wahl hinzuweisen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „Die“ das Wort „Amtszeiten“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Stellvertretungen“ die Wörter „innerhalb der jeweiligen Gruppe“ gestrichen.

3.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Listen, welche aus einer Person und ihrer Stellvertretung bestehen, werden keine Reservelisten gebildet.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „eigenhändig unterzeichnete schriftliche“ gestrichen.

- 4.2 Hinter Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Die Erklärung kann schriftlich oder elektronisch abgegeben werden.“
- 4.3 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
5. § 17 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „gibt“ das Wort „hochschulöffentlich“ ergänzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Wahlleitung macht die Wahltag und die Anzahl der von den Gruppen zu besetzenden Sitze hochschulöffentlich bekannt.“
- 6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung an die Wahlberechtigten verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen.“
- 6.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens drei Wochen. Verspätet eingegangene Vorschläge oder Vorschläge, die dieser Wahlordnung nicht genügen, werden nicht berücksichtigt.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 wird nach dem Wort „Mitglied“ das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- 7.2 In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 ergänzt.  
„Die eigenhändige Unterschrift kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis zweifelsfrei erkennen lassen. Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax ist zulässig.“
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 2 wird nach dem Wort „genannten“ das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.
- 8.2 In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorschlagsliste“ das Wort „hochschulöffentlich“ eingefügt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 2 wird nach dem Wort „Wahlunterlagen“ die Textstelle „(Stimmzettel, Wahlbriefumschlag)“ eingefügt.
- 9.2 Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:  
„(3) Die Wahlleitung sendet die Wahlunterlagen an die im Wahlverzeichnis bis zu dessen Schließung eingetragenen Personen. Die Wahlunterlagen werden an die Wohnanschrift/Heimatadresse versendet.  
(4) Wahlberechtigten, die nach Schließung des Wahlverzeichnisses in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden, werden die Wahlunterlagen durch die Wahlleitung in den Räumen der Wahlleitung ausgehändigt.  
(5) Nicht im Wahlverzeichnis aufgeführte Personen können sich ihre Wahlunterlagen durch die Wahlleitung in den Räumen der Wahlleitung aushändigen lassen. Das Wahlrecht ist durch die Personen nachzuweisen. Welche Unterlagen erforderlich sind, entscheidet die Wahlleitung.“  
(6) Wahlberechtigte, die gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten diese persönlich von der Wahlleitung.

Die Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt die Wahlleitung.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung hochschulöffentlich bekannt gemacht.“

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für die Wahlen im Wintersemester des Jahres 2021.

Hamburg, den 10. Juni 2021

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1203

## Änderung zum Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen

Das Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen, das im Amtlichen Anzeiger Nr. 94 vom 30. Oktober 2020 S. 2228 veröffentlicht wurde, wird wie folgt geändert:

- Herrn Arnd Wendland wird ab dem 1. Juli 2021 Prokura für die Hamburger Stadtentwässerung AöR erteilt.
- Herrn Dr. Johannes Brunner wird die Prokura ab 1. September 2021 entzogen. Er wird gemeinsam mit Herrn Ingo Hannemann ab dem 1. September 2021 die Geschäftsführung übernehmen.
- Frau Nathalie Leroy wird ab dem 1. September 2021 nicht mehr als Geschäftsführerin tätig sein.

Das Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ist daher wie folgt zu ändern:

Sofern Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung nicht gemeinsam von den beiden Geschäftsführern

– Herrn Ingo Hannemann und  
Herrn Dr. Johannes Brunner –

oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem der Prokuristen

– Carsten Pohl, Helmut Pusch und Arnd Wendland –

oder von zwei der Prokuristen gemeinsam abgegeben werden, sind Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung gegenüber Dritten gültig, wenn sie von zwei ermächtigten Angestellten oder einem ermächtigten Angestellten zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen unterzeichnet sind.

Im Übrigen gelten die am 30. Oktober 2020 im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Vertretungsbefugnisse unverändert fort.

Hamburg, den 7. Juli 2021

**Hamburger Stadtentwässerung**  
– Geschäftsführung –

Amtl. Anz. S. 1204

## Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)

Auf Grund von §§ 3, 7 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHHG) in Verbindung mit § 99 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) hat der Gründungsrat der Beruflichen Hochschule Hamburg die vom Gründungspräsidium am 4. Juni 2021 beschlossene Wahlordnung genehmigt.

### § 1

#### Wahlen zum Senat

(1) Dem Hochschulsenat gehören gemäß § 18 der Grundordnung der BHH für die erste Wahlperiode folgende sieben stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: vier Mitglieder, wobei jedes Geschlecht mit einem Anteil von 50 vom Hundert vertreten sein soll,
2. Gruppe der Studierenden: ein Mitglied,
3. Gruppe des akademischen Personals: ein Mitglied,
4. Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP): eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder der Gruppe der Studierenden betragen ein Jahr, die Amtszeiten der weiteren Mitglieder betragen zwei Jahre.

### § 2

#### Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Hochschulsenats werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt. In besonders begründeten Fällen ist auch eine reine Briefwahl möglich. Die Art der Wahl wird von der Wahlleitung bestimmt.

(3) Jeder oder jedem Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen. Die Wahlleitung bestimmt die Frist, innerhalb derer Briefwahl beantragt werden kann.

(4) Für die Urnenwahl werden ein bzw. mehrere Wahlräume eingerichtet.

### § 3

#### Erklärung über Gruppenzugehörigkeit

Personen, die mehr als einer der Gruppen angehören, sind nur in der ersten für sie oder ihn nach der Reihenfolge nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in Betracht kommenden Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch der Gruppe der Studierenden angehören; diese sind in der Gruppe des akademischen Personals wahlberechtigt und wählbar.

### § 4

#### Wahlverfahren

(1) Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich einzeln.

(2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann so viele Personen auf dem Wahlzettel ankreuzen, wie Sitze für die Gruppe zu vergeben sind. Die Wählerin oder der Wähler kann eine

Stimme nur jeweils einer Person geben. Für die Gültigkeit des Wahlzettels muss mindestens eine Stimme vergeben werden.

(3) Die im Rahmen der Wahl erteilten Stimmen werden den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet. Für die einzelnen Statusgruppen ergibt sich nach Auszählung der Stimmen die folgende Verteilung:

1. Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: die zwei Kandidatinnen und die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl werden gewählt,
2. Gruppe der Studierenden: die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird gewählt,
3. Gruppe des akademischen Personals: die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird gewählt,
4. Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs: die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird gewählt.

(4) Es gilt hierbei ein Quorum von einer Stimme, d. h. eine Kandidatin oder ein Kandidat gilt nur als gewählt, wenn sie oder er mindestens eine gültige Stimme bei der Wahl erhalten hat.

(5) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen.

(6) Sollten in einer Statusgruppe nicht genügend Mitglieder eines Geschlechts kandidiert haben oder unter Ansatz des Quorums nicht gewählt worden sein, so werden die fehlenden Sitze mit den rangnächsten Kandidatinnen/Kandidaten des anderen Geschlechts aufgefüllt.

(7) Der Hochschulsenat ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe nicht oder nicht in ausreichender Zahl die ihnen im Gremium zustehenden Sitze einnehmen oder dieser Gruppe keine oder in nicht ausreichender Zahl wahlberechtigte Personen angehören.

### § 5

#### Reserveliste

Nicht gewählte Kandidierende bilden je Gruppe und Geschlecht eine Reserveliste, soweit sie jeweils das Quorum von mindestens einer Stimme erfüllt haben.

### § 6

#### Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlvorstand sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich.

### § 7

#### Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung besteht aus zwei Personen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule bestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehört:

1. die Regelung des Wahlverfahrens im Sinne von § 4,
2. die Bestimmung von Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen,
3. die Prüfung der Wahlvorschläge,
4. die Erstellung der Wahlvorschlagslisten,

5. die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung,
6. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
7. die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Wahlen, insbesondere beim Freiwerden von Sitzen und bei der Bestellung zum Wahlvorstand, sofern nicht der Wahlprüfungsausschuss nach § 9 zuständig ist.

## § 8

## Wahlvorstand

(1) Für die Urnenwahl bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand, der ebenfalls für die Briefwahl Vorstandsaufgaben übernimmt. Wahlvorstand bei reinen Briefwahlen ist die Wahlleitung. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht Bewerberinnen oder Bewerber sein.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus je drei Mitgliedern und gegebenenfalls deren Vertreterinnen bzw. Vertretern, die drei verschiedenen Gruppen im Sinne des § 10 Absatz 1 HmbHG angehören.

(4) Über Einsprüche gegen Bestellungen nach Absatz 1 entscheidet der Wahlprüfungsausschuss abschließend.

## § 9

## Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Mitglied der Gruppen im Sinne des § 10 Absatz 1 HmbHG an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschuss werden vom Präsidenten oder der Präsidentin benannt. Mitglieder der Wahlleitung oder der Wahlvorstände können dem Wahlprüfungsausschuss nicht angehören.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachbesetzung für das Mitglied statt.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.

## § 10

## Organisation

(1) Die Wahlleitung bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen. Die Wahlen finden innerhalb der Vorlesungszeit statt. Die Wahlen müssen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder stattfinden. Der Zeitraum der Urnenwahlen beträgt für jede Gruppe mindestens zwei Tage.

(2) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten anhand eines von der Verwaltung zu erstellenden Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler (Wahlverzeichnis). Das Verzeichnis enthält neben dem Namen und dem Vornamen der wahlberechtigten Person die Gruppenzugehörigkeit. Der Erstellung des Wahlverzeichnisses ist ein dem Beginn der Wahlhandlung möglichst naher Stichtag zugrunde zu legen. Es sind nur die im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen wahlberechtigt und wählbar. Das Verzeichnis ist bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen

durch die Wahlleitung zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(3) Die Wahlleitung macht die Wahltag und die Anzahl der von den Gruppen zu besetzenden Sitze in geeigneter Weise in der Hochschule bekannt. Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen. Die festzusetzende Frist beträgt mindestens eine Woche.

## § 11

## Wahlvorschläge

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterschrieben sein und folgende Angaben erhalten:

Name, Vorname, Statusgruppe, Anschrift, Geschlecht, Unterschrift.

Die Unterschriften können auch digital (per FAX oder EMAIL/SCAN) geleistet werden.

(2) Angaben, die die Kandidatinnen und Kandidaten über ihre Zugehörigkeit zu Organisationen machen, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser Angaben begrenzen.

## § 12

## Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) Die Wahlleitung prüft die eingegangenen Wahlvorschläge nach Gruppen getrennt und macht diese nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 10 Absatz 3 Satz 2) in der Hochschule öffentlich bekannt.

(2) Einwendungen sind innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung an die Wahlleitung zu richten. Erkennt die Wahlleitung Einwendungen als berechtigt an, legt sie bereinigte Wahlvorschläge vor, die erneut öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Für jede Gruppe werden gesonderte Stimmzettel von der Wahlleitung hergestellt.

## § 13

## Urnenwahl

(1) Die Wahl zum Hochschulsenat findet gemäß § 2 Absatz 2 grundsätzlich als Urnenwahl statt.

(2) Die Wahlhandlungen sind für die Mitglieder der Hochschule öffentlich.

(3) Die Verwaltung der Hochschule stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber sowie über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; er regelt bei Andrang den Zutritt.

(6) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung

so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

(7) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlvorstand anhand des Wahlverzeichnisses zu überprüfen.

(8) Die Wählerin oder der Wähler macht durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel sichtbar, wen sie bzw. er wählt. Sie bzw. er wirft den Stimmzettel in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

#### § 14

##### Briefwahl

(1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleitung der oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen nicht, werden sie entweder an die Wohnanschrift oder an die Dienstadresse gesandt. Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist gegenüber der Wahlleitung schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich von der Wahlleitung ausgehändigt. Die Wahlleitung vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wahlverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,
3. einem als Freiumsschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt.

(3) Der Rücksendeumschlag ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgesetzten Frist vorliegt. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe den von der Hochschule als Freiumsschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(4) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl übergibt die Wahlleitung die eingegangenen Rücksendeumschläge dem Wahlvorstand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

#### § 15

##### Ungültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht von der Wahlleitung hergestellt wurde,
3. mehr als ein Name gekennzeichnet ist,
4. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,

5. er Zusätze enthält,

6. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

#### § 16

##### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlungen zählen die Wahlvorstände die Stimmen aus. Dabei können Wahlberechtigte beteiligt werden. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen sind von den jeweiligen Wahlvorständen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmabgaben mitsamt den übrigen Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleitung zuzuleiten.

(2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest. Dazu gehören:

1. die Festlegung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
5. die Aufstellung der Reservelisten (nach Gruppe und Geschlecht).

(3) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht.

(4) Wahlunterlagen wie Wahlverzeichnis, Vorschlagslisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

#### § 17

##### Kosten der Wahlen

Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Sie stellt jeder wahlberechtigten Gruppe die erforderlichen Räumlichkeiten für mindestens eine Wahlversammlung unentgeltlich zur Verfügung. Kosten, die durch die Vorbereitung der Kandidatur entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber selbst.

#### § 18

##### Anfechtung der Wahlen

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Wahlleitung eingeht.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlvorschlagsliste nicht oder nicht richtig erstellt oder bekannt gemacht wurde, ist nur zulässig, wenn die bzw. der Wahlberechtigte von ihrem bzw. seinem Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat.

## § 19

## Folgen der Anfechtung

(1) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht ändern oder beeinflussen konnte. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder ob auf der Reserveliste stehende Bewerberinnen oder Bewerber nachrücken.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Wahlprüfungsausschuss.

## § 20

## Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet. Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
3. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
4. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung verzichtet.

Veränderungen sind der Wahlleitung von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder dem ausscheidenden Mitglied mitzuteilen und werden von der Wahlleitung schriftlich bestätigt.

(2) Ausscheidende Senatsmitglieder bestimmen ihre direkten Nachfolgerinnen und Nachfolger. Diese sollen dem gleichen Geschlecht wie das ausscheidende Senatsmitglied angehören. Das Senatsmitglied benennt die Nachfolge aus der entsprechenden Reserveliste.

(3) Kann der Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds nicht neu besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn es der Senat oder die Vertreterin bzw. der Vertreter der betroffenen Gruppe oder die betroffene Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleitung.

## § 21

## Inkrafttreten

Die Wahlordnung zum Hochschulsenat der BHH tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 9. Juli 2021

**Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)**

Amtl. Anz. S. 1205

### Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack

Der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack hat am 15.06.2021 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 02.07.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist im Internet unter der Adresse: <http://www.kirche-curslack.de/gebuehren> dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Rieckweg 3, 21039 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 19. Juli 2021

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack**

Amtl. Anz. S. 1208



## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 296-21 SW**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Sanierung Sporthalle, Steinadlerweg 26 in 22119 Hamburg  
 Bauauftrag: Fliesen und Platten  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 21.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. Oktober 2021;  
 Fertigstellung: ca. Dezember 2021  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 28. Juli 2021 um 10.00 Uhr  
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.  
 Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

966

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 291-21 PF**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Sanierung Sporthalle, Steinadlerweg 26 in 22119 Hamburg  
 Bauauftrag: Abbruch  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 29.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;  
 Fertigstellung: 15 Werktagen nach Baubeginn  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 29. Juli 2021 um 10.00 Uhr  
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

967

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 292-21 AS**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Sanierung Sporthalle, Steinadlerweg 26 in 22119 Hamburg  
 Bauauftrag: Maler  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 25.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. September 2021; Fertigstellung: ca. Dezember  
 2021  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 28.07.2021 um 10:00 Uhr  
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.  
 Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

968

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 293-21 SM**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Sporthalle, Steinadlerweg 26 in 22119 Hamburg

Bauftrag: Prallschutz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 25.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. September 2021;

Fertigstellung: ca. November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

29. Juli 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

969

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 294-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Sporthalle, Steinadlerweg 26 in 22119 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 37.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

29. Juli 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

970

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 295-21 SM**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Sanierung Sporthalle, Steinadlerweg 26 in 22119 Hamburg  
 Bauauftrag: Bauhaupt  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 41.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;  
 Fertigstellung: ca. Oktober 2021  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 29. Juli 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

971

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 298-21 SW**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Neubau Sporthalle und Klassen,  
 Klosterstieg 17 in 20149 Hamburg  
 Bauauftrag: Baureinigung  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 26.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. September 2021;  
 Fertigstellung: ca. Oktober 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 6. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

972

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 299-21 AS**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 BS 10 Umbau und Modernisierung der Verwaltung,  
 Brekelbaumspark 10 in 20537 Hamburg  
 Bauauftrag: Elektro  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 60.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;  
 Fertigstellung: ca. Oktober 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 6. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

973

#### **Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 300-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Abbruch von 2 Gebäuden an zwei Standorten,  
Beim Pachthof 15-17 in 22111 Hamburg und  
Öjendorfer Höhe 12 in 22117 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 109.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Oktober 2021;

Fertigstellung: ca. November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

6. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Juli 2021

**Die Finanzbehörde**

974

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung

902 K 6/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 30. September 2021, 10.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-tordamm 4, 20099 Hamburg, Raum 1.01, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Schiffbek. Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder Eigentum. ME-Anteil 2.298/638.094, Sondereigentums-Art Tiefgaragenstellplatz, SE-Nummer 138, Blatt 6898 BV 1 an dem Grundstück Gemarkung Schiffbek, Flurstück 2008, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Legienstraße, Steinfeldtstraße 2, 4a-d, 6, 5.839 m<sup>2</sup>.

**Zusätzlicher Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie:** Ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten. Im Sitzungssaal sind aus aktuellem Anlass derzeit eingeschränkte Kapazitäten vorhanden. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt sein.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Es handelt sich um einen Stellplatz in der Tiefgarage einer Wohn-/Geschäftshausanlage, Baujahr um 1966, Steinfeldtstraße 2 in Hamburg-Billstedt. Nutzfläche etwa 12 m<sup>2</sup>. Vom Gutachter wird der geringe Verkehrswert im Wesentlichen mit einer überdurchschnittlichen hohen Hausgeldbelastung von rund 96 Euro monatlich begründet.

Verkehrswert: 3.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Da aufgrund der aktuellen Situation das Gericht nur mit Termin oder in dringlichen Angelegenheiten persönlich aufgesucht werden sollte, machen Sie davon Gebrauch, Informationen und den kostenlosen Gutachten-Download im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) abzufordern.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem

Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. Juli 2021

**Das Amtsgericht  
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

975

### Terminsbestimmung

323 K 12/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 6. Oktober 2021, 9.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, Raum 245, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eidelstedt. Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder Eigentum. ME-Anteil 85/10.000, Sondereigentums-Art an der Wohnung, SE-Nummer 123, Blatt 5529 BV 1 an Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Eidelstedt Blatt 4208 eingetragene Grundstück Gemarkung Eidelstedt, Flurstück 780, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Furchenacker 22, 24 Muldenweg, 9.072 m<sup>2</sup>. Gemarkung Eidelstedt, Flurstück 3638, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Furchenacker 1a, 1b, 4.783 m<sup>2</sup>. Gemarkung Eidelstedt, Flurstück 3639, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Rebenacker 2a, 2b, 4a, 4.460 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die eigen genutzte Wohnung liegt im Hauseingang Furchenacker 22, dort im vierten Obergeschoss hinten rechts. Es handelt sich um eine 2<sup>1/2</sup>-Zimmer-Wohnung in einem unterkellerten Mehrfamilienhaus mit insgesamt 35 Wohneinheiten. Die Wohnung verfügt neben den beiden Zimmern sowie dem kleinen Zim-

mer über einen Flur, eine Küche, Balkon und Badezimmer/WC. Größe der Wohnung etwa 66,48 m<sup>2</sup>. Wärmeversorgung über eine Ölzentralheizung; Warmwasser über dezentrale Elektro-einzelgeräte. Baujahr der Anlage mit insgesamt 131 Wohneinheiten: 1962. Neben dem Wohngeld ist ein Erbbauzins zu leisten.

Verkehrswert: 165.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungserbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Zu beachten:** Dieser Termin wird im Saal stattfinden, so dass nur eine begrenzte Anzahl Bietinteressierter an dem Termin teilnehmen kann. Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Diese ist von jedem Interessierten selbst mitzubringen. Voraussichtlich werden keine Stühle bereitgestellt werden. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden. Vorrangig Zutritt zum Termin haben Verfahrensbeteiligte, Vertreter der Presse. Dann haben Zutritt Interessenten, die die Bietsicherheit vorab nachweisen können (Überweisung/Scheck/Bankbürgschaft). Soweit nicht für alle Bietinteressenten Platz vorhanden ist, erfolgt der Zutritt nach zeitlichem Eintreffen vor Ort am Terminstage. Dann für weitere Interessierte. U. U. sind Abstandsregeln einzuhalten. Änderungen, die bis zum Ter-

min von der Bundesregierung, bzw. von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Hygiene- und Abstandsregeln vorgenommen werden, gelten dann. Interessierte, die vollständig geimpft sind, bzw. genesen sind und dies nachweisen können, erhalten Zutritt, bzw. werden nicht mitgezählt.

Hamburg, den 23. Juli 2021

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 323 976

### Terminsbestimmung

Az.: 717 K 26/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 29. September 2021, 10.00 Uhr**, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Alt-Rahlstedt. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 37/1000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Kellerraum, SE-Nummer 15, Blatt 3201 an Grundstück Gemarkung Alt-Rahlstedt, Flurstück 146, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Hohenkamp 2, Kohövedstraße 3a, 3b, 1.840 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die 1½ Zimmerwohnung zu einer Größe von ca. 40m<sup>2</sup> ist im Dachgeschoss des Gebäudeteils Kohövedstraße 3a belegen. Baujahr ca. 1961, einfache Ausstattung. Beheizung über Ölzentralheizung, Warmwasser über Boiler. Zur Wohnung gehört ein Abstellraum im Kellergeschoss. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war die Wohnung unbewohnt.

Verkehrswert: 133.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 308, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2150 oder -2163. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaub-

haft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Zusätzlicher wichtiger Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie:** Einlass in den Saal ab 9.15 Uhr. Nach dem derzeitigen Stand besteht im Bürgersaal Maskenpflicht. Eine geeignete und zugelassene Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten. Die Saalkapazität ist begrenzt. U.u. werden deshalb Bietinteressenten, die eine gesetzliche Bietsicherheit gem. § 69 ZVG vorweisen können, vorrangig eingelassen.

Hamburg, den 23. Juli 2021

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 977

### Terminsbestimmung

Az.: 717 K 34/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 29. September 2021, 12.00 Uhr**, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Alt-Rahlstedt. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 65/1000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Kellerraum, SE-Nummer 7, Blatt 3193 an Grundstück Gemarkung Alt-Rahlstedt, Flurstück 146, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Hohenkamp 2, Kohövedstraße 3a, 3b, 1.840 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die vermietete 2½ Zimmerwohnung (mit Loggia) zu einer Größe von ca. 65m<sup>2</sup> ist im 1. Obergeschoss links des Gebäudeteils Kohövedstraße 3a belegen. Baujahr ca. 1961, einfache Ausstattung. Beheizung über Ölzentralheizung, Warmwasser über Durchlauferhitzer. Zur Wohnung gehört ein Abstellraum im Kellergeschoss.

Verkehrswert: 210.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 308, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2150 oder -2163. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Zusätzlicher wichtiger Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie:** Einlass in den Saal ab ca. 11.30 Uhr. Nach dem derzeitigen Stand besteht im Bürgersaal Maskenpflicht. Eine geeignete und zugelassene Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten. Die Saalkapazität ist begrenzt. U.u. werden deshalb Bietinteressenten, die eine gesetzliche Bietsicherheit gem. § 69 ZVG vorweisen können, vorrangig eingelassen.

Hamburg, den 23. Juli 2021

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 978

### Terminsbestimmung

Az.: 417 K 14/19. Im Wege Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 14. September 2021, 10.00 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20453 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf. 1/2 Anteil (Anteil Abteilung I Nummer 2.2) an lfd. Nummer 1, Gemarkung Berge-

dorf, Flurstück 4798, Wirtschaftsart und Lage Gebäude und Freifläche, Anschrift Reinbeker Weg 76a, 347 m<sup>2</sup>, Blatt 6918 BV 1. Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf. 1/2 Anteil (Anteil Abteilung I Nummer 2.1) an lfd. Nummer 2, Gemarkung Bergedorf, Flurstück 4798, Wirtschaftsart und Lage Gebäude und Freifläche, Anschrift Reinbeker Weg 76a, 347 m<sup>2</sup>, Blatt 6918 BV 1.

Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Grundstück mit Wasserturm zu Wohnzwecken, Baudenkmal, Baujahr ca. 1902, Umbau zu Wohnzwecken ca. 1983; rd. 278,9 m<sup>2</sup> Wohnfläche, verteilt auf sieben Ebenen (186 Treppenstufen); Vollbad im Kellergeschoss, Duschbad im 3. Obergeschoss; Küche im 2. Obergeschoss; Wohnräume im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 4. Obergeschoss und 5. Obergeschoss; gepflegter sanierter Zustand.

Verkehrswert: 495.000,- Euro (1/2 Anteil).

Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage wie lfd. Nr. 1.

Verkehrswert: 495.000,- Euro (1/2 Anteil).

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Guido Möller/Monika Tettmann, Hamburger Sparkasse, Telefon: 040/3579-7143/7512, Az: KR-ab-wfk-mö-te 7491510603.

#### Weitere wichtige Hinweise:

Einlass ist ab 9.45 Uhr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Ort der Versteigerung nicht im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf befindet. Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden. Es ist je nach Andrang mit Ausweikontrollen und Überprüfungen der eingezahlten oder mitgeführten Sicherheitsleistungen zu rechnen. Es wird um Beachtung gebeten, dass vor und im Sitzungssaal das dauerhafte Tragen eines medizinischen Mund-/Nasenschutzes verpflichtend ist und die bekannten Abstandsregeln einzuhalten sind. Ein eigener medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Es ist auch auf evtl. weitere Hinweise und Verfügungen vor Ort zu achten. Sollten am Tag der Versteigerung Beschränkungslockerungen gelten, so werden diese sofern möglich berücksichtigt.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem

Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 23. Juli 2021

#### Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 417 979

### Terminbestimmung

Az.: 417 K 5/19. Im Wege Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 21. September 2021, 12.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20453 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lohbrügge. 148/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nummer 1, Sondereigentums-Art Wohnung mit Abstellraum, SE-Nr. 19, Blatt 5204 BV 1 an Grundstück Gemarkung Lohbrügge, Flurstück 4219, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Sanmannreihe 73, 75, Hofweide 36, 38, 2.140 m<sup>2</sup>. Eingetragen im Grundbuch von Lohbrügge. 1/28 Miteigentumsanteil lfd. Nummer 2, Gemarkung Lohbrügge, Flurstück 4218, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Hofweide, nördlich Hofweide 38, 456 m<sup>2</sup>, Blatt 5204 BV 2 zu 1.

Lfd. Nr. 1. Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Wohnungseigentum im Erdgeschoss eines Bauabschnittes mit 11 Wohnungen, Ursprungsbaujahr: 1969; Wohnzimmer mit Kochnische, Bad und Flur, Kellerraum; Wohnfläche rd. 35,3 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung war dem Sachverständigen nicht möglich.

Verkehrswert: 105.000,- Euro.

Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage wie lfd. Nr. 1. Unbebautes Grundstück (Wert 4250 Euro ist im Wert für lfd. Nr. 1 enthalten.

Verkehrswert: 0,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

#### Weitere wichtige Hinweise:

Einlass ist ab 12.15 Uhr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Ort der Versteigerung nicht im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf befindet. Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden. Es ist je nach Andrang mit Ausweikontrollen und Überprüfungen der eingezahlten oder mitgeführten Sicherheitsleistungen zu rechnen. Es wird um Beachtung gebeten, dass vor und im Sitzungssaal das dauerhafte Tragen eines medizinischen Mund-/Nasenschutzes verpflichtend ist und die bekannten Abstandsregeln einzuhalten sind. Ein eigener medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Es ist auch auf evtl. weitere Hinweise und Verfügungen vor Ort zu achten. Sollten am Tag der Versteigerung Beschränkungslockerungen gelten, so werden diese sofern möglich berücksichtigt.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 23. Juli 2021

#### Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 417

980

1216

Freitag, den 23. Juli 2021

Amtl. Anz. Nr. 57

## Sonstige Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 048-21 IE**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Stadtteilschule Fischbek-Falkenberg Heidrand,  
Heidrand 5 in 21149 Hamburg  
Bauftrag: Elektro Starkstrom  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 108.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. September 2021,  
Fertigstellung: ca. Oktober 2021  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
6. August 2021 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen  
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/  
bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 19. Juli 2021

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH**

981